

II. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR MIETE

I. In Ergänzung bzw. als lex specialis zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FP gelten für Mietverträge, die zwischen FP einerseits und den Kunden andererseits abgeschlossen werden, nachstehende ergänzenden Bedingungen für Miete als vereinbart.

§ 1 – Vertragsgegenstand, Mietzeit etc.

1. Gegenstand des Mietvertrages ist die zeitlich begrenzte, entgeltliche Überlassung der Nutzung an dem in Vertrag näher bezeichneten, im Eigentum von FP stehenden, Leistungsgegenstand an den Kunden, in der Folge Mieter genannt, wobei etwaige von FP zur Verfügung gestellte Betriebssoftware niemals Gegenstand des Mietvertrages, sondern vielmehr ausschließlich Gegenstand eines gesonderten Software-Lizenzvertrages sein kann.

2. FP wird dem Mieter nach Maßgabe der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages den Mietgegenstand in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand samt erforderlichen Unterlagen übergeben und für die vereinbarte Mietzeit zum Gebrauch überlassen.

3. Der Mieter seinerseits ist verhalten, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages sowie auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FP die Miete zu bezahlen, den Mietgegenstand auf seine Kosten zu warten, instandzuhalten, instandzusetzen und zu pflegen und bei Ablauf der Mietzeit im vertraglich vereinbarten Zustand an FP rückzustellen.

4. Mangels anderweitiger ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung wird der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Bei Vereinbarung einer Mindestlaufzeit kann der Vertrag sowohl vom Mieter als auch von FP unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erstmalig zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit schriftlich aufgekündigt werden, wobei sich der Mietvertrag bei nicht fristgerechter Aufkündigung jeweils um weitere 12 Monate verlängert.

5. Die Mindestlaufzeit beginnt am Beginn des der Auslieferung des Mietgegenstandes folgenden Kalendermonates und bedarf ein allfälliger Wechsel des Leistungsgegenstandes oder aber eine Änderung der vereinbarten Mindestlaufzeit einer ausdrücklichen und schriftlichen Sondervereinbarung mit FP.

§ 2 – Übergabe des Mietgegenstandes

1. Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt durch Ablieferung desselbigen an den Mieter bzw. – soweit ausdrücklich schriftlich vereinbart – durch Installation desselbigen beim Mieter, bzw., falls dies vereinbart, mit der Einweisung des Mieters in sachkundige Nutzung des Mietgegenstandes.

2. Der Mieter ist verpflichtet, FP die ordnungsgemäße Übergabe des Mietgegenstandes schriftlich durch Unterfertigung einer Übernahmebestätigung (ident mit Lieferschein) zu

quittieren und ist der Mieter weiters verhalten, das Mietobjekt unverzüglich nach Übergabe auf seine Vertragskonformität zu überprüfen, wobei diesbezüglich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FP und deren Geltung ausdrücklich verwiesen wird.

3. Der Mieter ist verpflichtet, den gelieferten Mietgegenstand zum vereinbarten Termin zu übernehmen, wobei die Anlieferung und Aufstellung, Montage und allfällige Demontage des Mietgegenstandes jeweils auf Kosten und Gefahr des Mieters erfolgt.

4. Bei Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes sind vom Mieter unverzüglich nach dessen Annahme schriftlich anzuzeigen und gilt der Mietgegenstand dann als mängelfrei genehmigt, wenn der Mieter eine derartige Anzeige nicht innerhalb der in den AGB von FP vorgesehenen Frist erstattet.

Gleiches gilt für versteckte Mängel.

5. FP ist verpflichtet, alle bei Übergabe vorhandenen, rechtzeitig schriftlich angezeigten, Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen und steht im Übrigen FP wahlweise auch das Recht zu, an Stelle des mangelhaften Leistungsgegenstandes einen gleichwertigen Ersatzgegenstand dem Mieter zur Verfügung zu stellen.

§ 3 – Miete, Mietzinsanpassung, Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ist die Miete jeweils am ersten Tag der vereinbarten Zahlungsperiode, das ist grundsätzlich jeweils ein halbes Jahr im Voraus, beginnend mit dem der Übergabe des Mietobjektes folgenden Monatsersten, zuzüglich der am Tage der Rechnungslegung jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zur Zahlung fällig.

Die Zahlungsweise des Mieters richtet sich nach der diesbezüglich mit FP abgeschlossenen Vereinbarung und sind bei Zahlungsverzug vom Mieter Verzugszinsen entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FP zu bezahlen.

2. Überdies ist FP im Falle des Zahlungsverzuges des Mieters berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung ohne jegliche Nachfristsetzung aufzukündigen und ist der Mieter in einem derartigen Fall verhalten, FP alle wie immer gearteten Nachteile, resultierend aus der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des abgeschlossenen Mietvertrages, einschließlich bereits bezahlter Vertreterprovision, zu ersetzen, welche Regelung auch dann gilt, wenn der Mieter trotz Nachfristsetzung ungerechtfertigt die Übernahme des Mietgegenstandes verweigert.

3. Für den Fall, dass sich die den Mietzins bestimmenden Kostenfaktoren, wie z.B. Löhne, Gehälter, Materialkosten etc., verändern, behält sich FP ausdrücklich das Recht vor, den Mietzins auch während der Laufzeit des Mietvertrages den geänderten Kostenfaktoren anzupassen.

In einem derartigen Fall ist der Mieter verpflichtet, den geänderten Mietzins ab dem Zeitpunkt seiner Bekanntgabe an FP zu bezahlen. Der Mieter ist jedoch in diesem Fall dann zur

außerordentlichen schriftlichen Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn die Miete um jeweils mehr als 5 % pro Erhöhung erhöht wird.

Diese außerordentliche Kündigung hat jedoch unverzüglich, längstens binnen 7 Tagen gerechnet ab Zugang der Verständigung von der Erhöhung, schriftlich zu erfolgen.

4. Eine Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer ist ebenfalls vom Mieter zu begleichen, wobei diesfalls selbigem kein Rücktrittsrecht zusteht.

§ 4 – Versicherungspflicht

1. Der Mieter ist verpflichtet, den ihm überlassenen, im Eigentum von FP stehenden, Mietgegenstand auf eigene Kosten zum Neuwert bis zu dessen tatsächlicher Rückgabe an FP gegen versicherbare Verluste und Schäden versichert zu halten.

Eine allenfalls in Folge des eingetretenen Schadens erhaltene Versicherungsleistung ist jedenfalls unverzüglich an FP auszufolgen und ist der Bestand des Versicherungsschutzes jederzeit auf Verlangen von FP nachzuweisen.

2. Mit Abschluss des Mietvertrages tritt der Mieter schon jetzt unwiderruflich alle Rechte aus den von ihm abgeschlossenen oder aber noch abzuschließenden Versicherungsverträgen betreffend das Mietobjekt sowie allfällige Schadenersatzansprüche gegen Dritte, resultierend aus einer Beschädigung des Mietgegenstandes, an FP ab und erklärt selbige ausdrücklich die Annahme dieser abgetretenen Rechte bzw. Ansprüche.

§ 5 – Gebrauch, Instandhaltung und Instandsetzung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist gehalten, den Mietgegenstand sorgfältig entsprechend den von FP erteilten Bedienungshinweisen zu gebrauchen und ihn auf eigene Kosten sach- und fachgerecht zu warten und zu pflegen.

2. Sofern vertraglich nicht anders geregelt, ist der Mieter während der Dauer der Mietzeit verpflichtet, sämtliche für die Erhaltung und Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft erforderlich werdenden Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten auf eigene Kosten durch FP oder deren autorisierte Fachwerkstätte zu veranlassen, wobei Ersatz- und Verschleißteile ausschließlich vom Original-Hersteller zu stammen haben.

3. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorangegangene schriftliche Zustimmung von FP Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen und gehen allfällige An- und Einbauten sowie sonstige Veränderungen am Mietobjekt, auch auf Grund erfolgter Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, entschädigungslos in das Eigentum von FP über.

4. Störung und Schäden am Mietgegenstand sind vom Mieter FP oder deren autorisierten Vertragswerkstätten unverzüglich anzuzeigen.

5. Sicherheitsverschlüsse und Sicherheitsblättchen zu entfernen oder aber zu beschädigen, ist weder dem Mieter noch einem von ihm beauftragten, von FP nicht ausdrücklich hiezu autorisierten, Dritten in jedem Falle bei sonstigem Schadenersatz untersagt.

§ 6 – Steuern und Gebühren, Rechteübertragung etc.

1. Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, aber auch sonstige Lasten und Ansprüche, die durch den Besitz und den Gebrauch des Mietgegenstandes entstehen, trägt ausschließlich der Mieter und verpflichtet sich selbiger, alle normativen Bestimmungen, die mit dem Gebrauch und Besitz des Mietgegenstandes sowie dessen Pflege und Erhaltung verbunden sind, auf eigene Kosten zu beachten bzw. derartige zu erfüllen, wobei der Mieter überdies verpflichtet ist, FP für den Fall ihrer diesbezüglichen Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.

2. Dem Mieter ist ausdrücklich verboten, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von FP dritten Personen irgendwelche Rechte am Mietgegenstand einzuräumen. Diesbezüglich wird auch auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FP verwiesen, die zwingend anzuwenden sind. Gleiches gilt für Eingriffe Dritter in die Eigentumsrechte von FP am Mietobjekt, die ebenfalls in den AGB geregelt sind.

§ 7 – Kündigung des Mietvertrages

1. Sowohl der Vermieter als auch der Mieter kann das Mietverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung aufkündigen.

2. Ein wichtiger Grund für FP ist insbesondere auch dann vorliegend, wenn der Mieter auch nur eine Miete nicht oder aber nicht vollständig entrichtet, eine wesentliche Bestimmung des Mietvertrages verletzt oder aber ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters eingebracht wird bzw. selbiger zahlungsunfähig wird.

3. Im Übrigen berechtigt jede Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung durch den Mieter FP zur sofortigen, fristlosen Kündigung des Mietvertrages.

4. Unbeschadet der Geltendmachung aller darüber hinausgehenden Ansprüche ist FP im Falle ihrer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, vom Mieter pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 80% aller Nettomietgebühren, die ohne die außerordentliche Kündigung bis zum Wirksamwerden der nächstmöglichen ordentlichen Kündigung angefallen wären, zu verlangen, wobei die Beweislast eines geringeren Schadens ausschließlich den Mieter trifft.

§ 8 - Haftung, Mängelansprüche, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

1. Wird der Mietgegenstand während der Dauer der Vertragszeit ohne Verschulden von FP ganz oder teilweise unbrauchbar, hat der Mieter keinen Anspruch auf eine Minderung oder einen Erlass der Miete, sofern FP nicht ausdrücklich und schriftlich hiezu ihre Zustimmung erteilt hat. Das Risiko des zufälligen Unterganges des Mietobjektes trifft den Mieter.

2. Schadenersatzansprüche des Mieters auf Grund anfänglicher Mängel sind generell ausgeschlossen, wenn und soweit FP kein Verschulden am Vorhandensein des Mangels trifft.

3. Der Mieter ist nicht berechtigt, ihm aus dem Mietvertrag zustehende Ansprüche und Rechte abzutreten oder sonst an Dritte zu übertragen bzw. derartige Ansprüche zu verpfänden. Die Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte ohne Zustimmung von FP ist unzulässig und wird hinsichtlich der Aufrechnung mit Gegenforderungen bzw. eines Zurückbehaltungsrechtes des Mieters auf die diesbezüglichen Regelungen der AGB verwiesen.

§ 9 – Vertragsbeendigung, Rückgabe des Mietgegenstandes und Mängelbeseitigung

1. Bei Beendigung des Mietvertrages ist der Mieter in jedem Fall ohne weitere Aufforderung durch FP verhalten, das Mietobjekt auf seine Kosten und seine Gefahr an FP zurückzustellen.

2. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt in jenem Zustand zurückzustellen, welcher dem Anlieferungszustand des Mietobjektes unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen Abnutzung bzw. Wertminderung unter Berücksichtigung der Reparatur- und Instandhaltungsverpflichtung des Mieters entspricht.

3. Sind bei Rückstellung an FP vom Mieter zu vertretende Mängel am Mietobjekt vorhanden, die nicht auf den vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind, ist FP berechtigt, vom Mieter auf dessen Kosten die fachgerechte Beseitigung des jeweiligen Mangels durch FP oder eine autorisierte Vertragswerkstätte zu begehren bzw. für den Fall, dass der Mieter seiner diesbezüglichen Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt, die Behebung selbst auf Kosten des Mieters zu veranlassen bzw. wahlweise einen finanziellen Ausgleich des Minderwertes zu begehren.

4. Wird der Mietgegenstand vom Mieter nach Beendigung des Mietvertrages nicht termingerecht zurückgestellt, ist er verpflichtet, für die Dauer der Vorenthaltung für jeden begonnenen Monat als Entschädigung die vereinbarte Mietgebühr an FP zu leisten. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schäden durch FP bleibt unberührt und ist in jedem Fall eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses bei Fortsetzung eines derartigen unzulässigen Gebrauches durch den Mieter ausgeschlossen.

§ 10 – Sonstiges

1. Auf die ergänzende bzw. teilweise subsidiäre Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FP wird nochmals ausdrücklich verwiesen, insbesondere bedürfen sämtliche Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wobei von dieser Form ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden kann.

2. Soweit zur Bearbeitung des Mietantrages durch FP erforderlich, stimmt der Mieter schon jetzt der Speicherung, Nutzung und Übermittlung seiner Daten an Kreditinstitute zu Refinanzierungszwecken zu, wobei FP verhalten ist, alle Bedingungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.